

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

### *Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.*

Die Landkreise Tuttlingen (LK Tuttlingen), Rottweil (LK RW) und der Schwarzwald-Baar-Kreis (LK SBK) bilden gemeinsam die Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“. Die Landkreise sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) für die Beseitigung von mineralischen Abfällen bzw. Baumassenabfällen (Material der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II) zuständig.

Zur Entsorgung von Bauabfällen stehen im Landkreis Tuttlingen eine vom Landkreis betriebene DK II-Deponie in Talheim und eine DK I-Deponie in Aldingen zur Verfügung. Die vom Landkreis Rottweil betriebene Deponie Bochingen in Oberndorf wird derzeit stillgelegt. Der Schwarzwald-Baar-Kreis verfügt an den Standorten Hüfingen und Tuningen (unmittelbare Nachbarschaft zur Deponie Talheim) über Deponien, die derzeit stillgelegt und in die Nachsorgephase überführt werden.

Im Februar 2015 haben sich die drei Landkreise darauf verständigt, ein gemeinsames Handlungskonzept zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für entsprechende Abfälle in der Region zu entwickeln. Hierbei soll insbesondere die Errichtung eines neuen Deponieabschnitts auf der Deponie Talheim und der ggf. gemeinsame Betrieb dieser Deponie geprüft werden. Die drei Landkreise haben hierfür gemeinsam eine Machbarkeitsstudie an die AU Consult GmbH, Augsburg, beauftragt, in welcher die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Randbedingungen des Vorhabens geprüft werden sollen.

Die Deponie Talheim soll demnach als DK II-Deponie innerhalb der planfestgestellten Gesamtfläche erweitert werden. Um die gesamte, planfestgestellte Fläche als Deponiefläche zu nutzen, soll in einem ersten Schritt die provisorische Abfall-Umladestation verlegt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, wurde der Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ aufgestellt. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig mit Bekanntmachung (Satzungsbeschluss) vom 16.02.2021 und liegt südlich direkt angrenzend am Deponiegelände.

Die Deponie Talheim liegt am westlichen Rand des Landkreises Tuttlingen und grenzt an die Gemarkungen Durchhausen (Kreis Tuttlingen) und Tuningen (Schwarzwald-Baar-Kreis) an. Die Erweiterungsflächen schließen östlich an die bestehende Deponie an. Es handelt sich hierbei um eine vom Grundsatz her leicht von Südwest nach Nordost abfallende Fläche, die wegen eines Bachlaufs sowie früher abgelagerter Bodenhalde etc. eine kleinräumig bewegte Topografie aufweist. Unmittelbar südlich des Deponiegeländes befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Abfallzentrum Talheim“. Südlich davon verläuft die in Richtung Talheim führende Kreisstraße K5919 und daran anschließend landwirtschaftliches Offenland. Westlich, nördlich und östlich grenzt forstwirtschaftlich genutztes Waldgebiet an die Deponiefläche und deren Erweiterungsbereich an.

Der auf dem abgezaunten Deponiegelände ehemals vorhandene Mischwald im südlichen Bereich der Erweiterungsfläche wurde bereits zu Beginn der Untersuchung gerodet. Da die Rodungsmaßnahmen als eine vorgezogene Baufeldfreimachung angesehen werden kann, wird der Waldbestand im Rahmen der Eingriffsbewertung in seinem ursprünglichen Bestand berücksichtigt. Gemäß den Daten des Forsteinrichtungswerks (Stand 2018) handelte es sich um einen etwa 80 Jahre alten, von Nadelgehölzen dominierten Mischbestand aus Fichten, Tannen und Buchen. Der Naturverjüngungs-vorrat setzte sich aus ca. 20% Fichte, 45% Bergahorn und 20% Tanne zusammen. Entsprechend der Luftbildauswertung wiesen die Waldrandbereiche einen höheren Anteil an Laubbäumen und Ge-büschen auf. Ein breiter, hochwertiger Waldmantel war aber vermutlich nicht vorhanden.

Die bereits gerodete Waldfläche auf der Deponie-Erweiterungsfläche soll im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen einer „worst-case-Betrachtung“ unterzogen werden. Hierbei ist mit Hilfe der angrenzenden Biotope zu ermitteln, welche Strukturen vor der Rodung vorhanden waren und welche geschützten Arten den Bereich als Lebensraum genutzt haben.

Angrenzend an den bereits gerodeten Waldbestand, schließt sich im Osten der Erweiterungsfläche ein ca. 80-jähriger Nadelwaldbestand aus Fichten, Tannen und vereinzelt Laubgehölzen an. Der in Verjüngung befindliche Waldbestand besitzt eine gut ausgebildete Strauchschicht, bestehend aus Fichtenjungswuchs und wenigen Laubgehölzen (u.a. Gewöhnliche Heckenkirsche, Hasel, Eber-esche, Buche etc.).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Textteil der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Umweltgutachten zum Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“
- Machbarkeitsstudien des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

### Staudenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Sumpfrohrsänger Zaunkönig Zilpzalp	<i>Acrocephalus palustris</i> <i>Troglodytes troglodytes</i> <i>Phylloscopus collybita</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um ubiquitäre Arten. Als Staudenbrüter sind die Arten auf von mit Gehölzen bestimmte Habitats angewiesen.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.  
Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Die Arten sind in Deutschland sowie in Baden-Württemberg weit verbreitet.

Die nachgewiesenen Staudenbrüter brüteten hauptsächlich im Bereich des jungen Gehölzbestandes östlich der Eingriffsfläche. Innerhalb des alten Nadelbaumbestandes konnten nur wenige Brutrevier von Staudenbrütern (z.B. Zilpzalp) nachgewiesen werden.

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Arten sind in Baden-Württemberg weit verbreitet. Sie haben einen allgemein günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen sowie eine zumindest prognostizierte, kurzfristige, geringe Bestandsabnahme (Sumpfrohrsänger) oder einen stabilen Brutbestand (Zaunkönig, Zilpzalp).

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird unter Berücksichtigung aller vorhandener avifaunistischer Erkenntnisse über das Gebiet und die Arten als gut [B] bewertet.

#### 3.4 Kartografische Darstellung<sup>5</sup>

Staudenbrüter wurden innerhalb der gesamten Waldfläche des Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

#### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

##### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Die nachgewiesenen Brutplätze der Staudenbrüter werden durch die Realisierung der Deponieerweiterung nicht beeinflusst.  
Das Vorkommen von Brutstätten muss jedoch auch für den vorzeitig gerodeten Mischwaldbestand angenommen werden. Vor allem die entfernten Waldrandstrukturen wiesen vermutlich ein hohes Brutpotenzial für die genannten Arten auf. Da die Anzahl der betroffenen Brutpaare und Arten im Nachhinein nicht festzustellen ist und geeignete Brutstrukturen in der Umgebung größtenteils besiedelt sein dürften, muss im Rahmen einer „worst-case-Betrachtung“ vom Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Verlust von Nahrungshabitaten erfolgt im Zuge der oben beschriebenen Flächeninanspruchnahme und entfaltet keine eigenständige Wirksamkeit auf die Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

siehe 4.1a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Im Zuge der „worst-case-Betrachtung“ ist davon auszugehen, dass auf Grund der vorgezogenen Rodung bereits Brutplätze zerstört wurden.  
Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. Da vorgezogene CEF-Maßnahmen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mehr möglich sind, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmege-  
nehmigung erforderlich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Die vorzeitige Rodung des Waldbereiches auf der planfestgestellten Deponiefläche hat den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits zur Folge.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht mehr möglich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

siehe 4.1 f) und g)

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

- saP - Kapitel 8.3.3.6 Betroffenheit der Zweig- und Staudenbrüter & Kapitel 7 Maßnahmen

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

Im Falle des bereits vorzeitig entnommenen Mischwaldbestandes kann eine Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen ausgeschlossen werden, da die vorgezogene Rodung außerhalb der Brutzeit erfolgte.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja  nein

Durch die Realisierung der Deponieerweiterung ergibt sich für die genannten Arten keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Aufgrund der Rodung des gesamten Bereiches verbleiben dort für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

- saP - Kapitel 8.3.3.6 Betroffenheit der Zweig- und Staudenbrüter

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten gewerblichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.6 Betroffenheit der Zweig- und Staudenbrüter

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

## 5. Ausnahmeverfahren

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),  
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),  
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),  
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder  
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Die Deponie Talheim (DK II) im Landkreis Tuttlingen wird derzeit auch vom Schwarzwald-Baar-Kreis und dem Landkreis Rottweil im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungen zur Beseitigung von belasteten Bauabfällen genutzt.

Die Landkreise sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Beseitigung von belasteten Abfällen der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II zuständig. Die drei vorgenannten Landkreise bilden gemeinsam die Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“.

Neben der Deponie in Talheim betreibt der Landkreis noch eine zweite Deponie in Aldingen, die ebenfalls von den beiden übrigen Landkreisen mitgenutzt wird. Jedoch wird hier nur noch eine Restverfüllung umgesetzt, da diese Deponie an ihre Kapazitätsgrenze gekommen ist. Die vom Landkreis Rottweil betriebene Deponie Bochingen in Oberndorf sowie die Deponien des Schwarzwald-Baar-Kreises an den Standorten Hüfingen und Tuningen (unmittelbare Nachbarschaft zur Deponie Talheim) wurden stillgelegt.

Im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit für die entsprechenden Abfälle, haben sich die drei Landkreise darauf verständigt, für die Zukunft gemeinsam in Form eines Zweckverbandes die Entsorgungssicherheit für die o.g. Abfallarten zu gewährleisten. Wo und wie diese Zusammenarbeit erfolgen soll, wird anhand einer Satzung und weiteren Vereinbarungen geregelt.

Die Entsorgungssicherheit für die belasteten Abfällen der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II kann innerhalb der Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“ nur noch auf der bestehenden Deponie Talheim gewährleistet werden. Die Erweiterungsflächen der nunmehr geplanten Deponieerweiterung sind bereits planfestgestellt (RP Freiburg: Planfeststellung: 05.07.1985, Genehmigung zum unbefristeten Weiterbetrieb: 20.05.2005, Genehmigung zur Rückgabe einer Teilfläche: 19.07.2011). Weitere zulässige Entsorgungsstandorte mit ausreichenden Verfüllungskapazitäten sind in den drei Landkreisen nicht mehr vorhanden. Eine kurzfristige Genehmigung anderer Entsorgungsstandorte ist nicht möglich. Um einen drohenden Entsorgungsnotstand bei der Entsorgung mineralischer Abfälle zu vermeiden, muss zwingend auf die bereitstehenden Erweiterungsflächen der Deponie Talheim zurückgegriffen werden.

Das große öffentliche Interesse an der Erweiterung der Deponie liegt vor allem in der langfristigen Sicherstellung der Grundversorgung der Bürger in der Abfallentsorgung.

Nach den Angaben des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2018) fallen im Landkreis Tuttlingen aktuell jährlich ca. 15.500 Tonnen Restmüll sowie ca. 6.000 Tonnen Sperrmüll und Altholz an. Im Verlauf der vergangenen Jahre ist dabei die umgeschlagene Gesamtabfallmenge am Standort Talheim stetig auf nunmehr über 21.000 Tonnen pro Jahr gestiegen.

Hinzu kommt die nunmehr gemeinsame Nutzung der Deponie Talheim durch die Zusammenlegung der drei Landkreise Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis und Rottweil zur Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“.

Nach den Angaben des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2016) ist in der Gesamtschau aller Ergebnisse im Prognosezeitraum (2015 – 2030) aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit einer Menge von ca. 50.000 bis 100.000 Mg pro Jahr zu rechnen, welche auf einer DK-I-Deponie abzulagern ist. Der Bedarf zur Verfüllung eines entsprechenden Deponieabschnitts auf der Deponie Talheim ist somit gegeben.

Die langfristige Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung unter Einhaltung aller geltenden betrieblichen Sicherheitsanforderungen und Umweltschutzvorschriften dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl der Bürger im Landkreis Tuttlingen. Die Bedingung des überwiegend öffentlichen Interesses ist somit erfüllt.

## 5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Begründung: siehe 5.1

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- Machbarkeitsstudien des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Sumpfrohrsänger Zaunkönig Zilpzalp	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird unter Berücksichtigung aller vorhandener avifaunistischer Erkenntnisse über das Gebiet und die Arten als gut [B] bewertet.	Die Arten sind in Baden-Württemberg weit verbreitet.  Der Erhaltungszustand der Populationen der genannten Arten ist überwiegend mit gut [B] bewertet.

**b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Sumpfrohrsänger Zaunkönig Zilpzalp	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich durch das Vorhaben verschlechtern. Infolge der bereits erfolgten Rodung sowie des dauerhaften Charakters des Waldflächenverlustes (Rekultivierung erst in ca. 30 Jahren sowie Waldentwicklung hin zu einem alten Mischwaldbestand mit Höhlenbäumen in weiteren 80 – 100 Jahre) fallen potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten weg..	Neben den Beeinträchtigungen für die unmittelbar betroffenen, lokalen Populationen ergeben sich durch das Vorhaben keine weiteren Beeinträchtigungen.

**c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Durch die Realisierung der Deponieerweiterung und die damit einhergehende, bereits durchgeführte Rodung resultiert ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Staudenbrüter sowie eine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Arten. Der als gut [B] bewertete Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich infolge der Vorhabensrealisierung verschlechtern.

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung FCS 3 - Deponie kann der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. 7 entnommen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.2 Betroffenheit der Zweig- und Staudenbrüter & Kapitel 7 Maßnahmen

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.